



Merkblatt

Bezahlter Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung (LOAA) während der berufsbegleitenden Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule

Anstellung an einer besonderen Volksschule

Inhalt

Lehrpersonen, die an einer besonderen Volksschule im Kanton Bern angestellt sind und bestimmte Bedingungen erfüllen, können bei ihrer Schulleitung¹ ein Gesuch um bezahlten Teilurlaub für die Absolvierung eines Studiengangs an einer Pädagogischen Hochschule gewähren, der mit einem Lehrdiplom für die Volksschule abgeschlossen wird.

Begründung

Die ausreichende Versorgung der öffentlichen Volksschule mit ausgebildeten Lehrpersonen ist der Bildungs- und Kulturdirektion ein wichtiges Anliegen. Die Volksschule ist auf genügend verfügbare Lehrkräfte angewiesen, die über eine adäquate Ausbildung verfügen.

Die berufsbegleitende Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule ist für die Lehrperson in aller Regel mit einem Lohnausfall verbunden.

Die Entlastung in Form von bezahltem Teilurlaub soll die Bedingungen optimieren, die Ausbildung zur Lehrperson zu absolvieren und dazu beitragen, die Versorgung der Volksschule mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu verbessern.

Zielgruppe

Lehrpersonen an besonderen Volksschulen des Kantons Bern, die über 35 Jahre alt sind und berufsbegleitend einen Studiengang an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren möchten, der mit einem Lehrdiplom für die Volksschule abgeschlossen wird.

Befristung

Die Gesuchseinreichung für die Gewährung von bezahltem Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung während der berufsbegleitenden Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule ist vorläufig bis 31.12.2026 befristet.

Vorgehensweise: Gesuch und Bestätigung

1. Die Lehrperson füllt das Gesuchsformular online aus und generiert ein PDF, das sie ausdruckt und unterschreibt.
2. Die Lehrperson ersucht anschliessend mit dem Gesuchformular auf Papier bei der Schulleitung der besonderen Volksschule um bezahlten Teilurlaub.
3. Die Schulleitung prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind und ermittelt anhand nachfolgender Tabelle den bezahlten Teilurlaub in Anzahl Wochenlektionen.
4. Die Schulleitung bestätigt der Lehrperson den bezahlten Teilurlaub und hält die Rahmenbedingungen unter Punkt 8 des Gesuchformulars fest. Sie lässt der Lehrperson sowie der Abteilung besonderes Volksschulangebot eine Kopie zukommen.
5. Die Lehrperson und die Schulleitung vereinbaren gemeinsam, wie der bezahlte Teilurlaub für die Lehrperson optimal umgesetzt werden kann (siehe die zwei Varianten weiter unten).
6. Die Schulleitung erfasst anschliessend den bezahlten Teilurlaub (analog Mentorat) in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton auf der Abrechnungsplattform E-Plattform. Wenn möglich nimmt sie die Kosten im Budget auf. Die anfallenden Gehaltskosten für die Stellvertretungen können in der Abrechnung geltend gemacht werden.

Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein: Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

¹ Mit Schulleitung ist die in der jeweiligen Institution für die Bewilligung verantwortliche Person gemeint.

1. ist an einer oder mehreren besonderen Volksschulen des Kantons Bern als Lehrkraft ohne adäquates Lehrdiplom zu insgesamt mind. 4 Wochenlektionen angestellt.
2. bestätigt drei Jahre Berufserfahrung zu haben (unabhängig des Berufsfeldes und des Beschäftigungsgrades).
3. besucht an einer pädagogischen Hochschule einen Studiengang, der mit einem im Kanton Bern gültigen Lehrdiplom abgeschlossen wird.
4. ist mindestens 35 Jahre alt.
5. bezieht keine Stipendien.
6. geht eine Rückzahlungsverpflichtung gemäss Art. 176 ff. PV² ein.

Umfang des bezahlten Urlaubs

Für das Studium kann die Schulleitung ab Folgemonat nach Gesuchseinreichung oder ab Studienbeginn einen bezahlten Teilurlaub in folgendem Umfang gewähren:

Anstellung in Wochenlektionen (WL)	Bezahlter Teilurlaub in Wochenlektionen (WL)
4–7	1
8–14	2
15–21	3
22–29	4

Für die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe wird der Teilurlaub für maximal vier Jahre nach Studienbeginn gewährt.

Für die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I wird der Teilurlaub für maximal sechs Jahre nach Studienbeginn gewährt.

Der Teilurlaub gilt ab Einreichung des Gesuchs, er wird nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Studienbeginns bewilligt.

Umsetzung des bezahlten Urlaubs

- Reduktion des Pensums: Das zu unterrichtende Pensum wird um die Anzahl bewilligter Lektionen reduziert, es wird weiterhin der Lohn des ursprünglichen Pensums ausbezahlt. Die Schulleitung ist um eine Stellvertretung für die vakanten Lektionen besorgt.
- Aufstockung des Pensums: Eine Aufstockung des Beschäftigungsgrades im Umfang des bewilligten Teilurlaubs ist möglich.

Bei beiden Varianten erfolgt die Abrechnung über die Stellvertretungskosten.

Mitwirkungspflicht

Die Beurlaubten haben der Schulleitung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, die Immatrikulationsbestätigung jeweils auf Semesterbeginn einzureichen und wesentliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses³ sowie der Ausbildungssituation unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Beschäftigungsgrades während der Dauer des bezahlten Teilurlaubs

Ändert sich der Beschäftigungsgrad der beurlaubten Person derart, dass ein Anspruch auf mehr oder weniger bezahlte Wochenlektionen entsteht, wird der Umfang des bezahlten Teilurlaubs auf den Zeitpunkt der Beschäftigungsgradänderung angepasst.

Änderungen des Beschäftigungsgrades sind durch die Schulleitung unverzüglich anzupassen und für die Abrechnung des Leistungsvertrages festzuhalten.

Rückzahlungspflicht

Bei Abbruch des Studiums aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich nach Art. 180 ff. PV.

Bern, 15.01.2024

**Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung**
sig. Erwin Sommer, Vorsteher

² Personalverordnung vom 18.05.2005 [PV; BSG 153.011.1]

³ Änderungen des Anstellungsverhältnisses sind insbesondere wesentlich, wenn diese eine Ab- oder Zunahme des bezahlten Teilurlaubs nach sich ziehen.